

Herrn Bezirksverordneten Klaus Mindrup

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

### **Kleine Anfrage 0756/VI**

über

### **Planung Kastanienallee (Prenzlauer Berg)**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Treffen die folgenden Aussagen aus der VzK des Bezirksamtes an die BVV vom 24.02.2009 (1. Zwischenbericht) zur Drucksache VI-0522 aus Sicht des Bezirksamtes weiterhin zu:*
  - a. *„Zu 2 b):Durch diese Verringerung des Abstandes zwischen Bord und Gleisbereich soll ein Beparken des Angebotsstreifens verhindert werden, da dies sofort zur Blockade der Straßenbahn führt.“*
  - b. *„Zu 2 a) Die Bordkante ist, in Abhängigkeit von der Lage der Straßenbahngleise und dem zu markierenden Angebotsstreifen, so weit wie möglich in die Fahrbahn eingerückt worden.“*

Zu 1 a.:

Die in der genannten VzK unter Punkt 2 a) dargestellte Absicht ist im gesamten Planungsprozess und also auch im Bürgerbeteiligungsverfahren Hauptziel der Planung gewesen. Das Regelmaß für Angebotsstreifen beträgt nach der in Berlin geltenden AV Geh- und Radwege 1,85 m (1,60 m + 0,25 m). Nach der geltenden AV dürfen Regelbreiten nur an kurzen Abschnitten unter Wahrung der Verkehrssicherheit unterschritten werden, sofern dies auf Grund der örtlichen (zum Beispiel Engstellen) oder verkehrlichen Verhältnisse erforderlich ist. Da in der Kastanienallee eine Neuplanung erfolgt, kann wegen der hohen Radverkehrsanteils aus Sicherheitsgründen nicht wesentlich von den Regelmaßen für die Angebotsstreifen abgewichen werden.

Im Planungsprozess hat man sich mit allen beteiligten Behörden auf eine Angebotsstreifenbreite von 1,50 m + 0,25 m Breitstrich = 1,75 m geeinigt. Da absehbar neue Straßenbahnfahrzeuge mit einem breiteren Lichtraumprofil künftig fahren werden, wurde diese Breite nach weiterer Abstimmung mit der BVG (siehe auch Punkt 6) auf 1,375 m + 0,25 m = 1,625 m reduziert, indem der Breitstrich zur Hälfte in den Radfahrangebotsstreifen verschoben wurde.

Zu 1 b.:

Ja.

2. *Ist rein von der Breite der Kraftfahrzeuge und der Breite des Angebotsstreifens das legale oder illegale Parken und Halten eines PKW auf dem Angebotsstreifen im Bereich der geplanten Parkbuchten möglich? Wenn diese Frage mit nein beantwortet wird, von welcher Breite eines PKW ist das Bezirksamt bei der Beantwortung der Frage ausgegangen?*

Ein Halten auf dem Angebotsstreifen für schmalere Kfz wäre im Bereich der Parkbuchten unter Inanspruchnahme des vorhandenen 0,5 m breiten Sicherheitsstreifens möglich. Weitergehende Reduzierungen des Querschnitts führen zu einer Aneinanderreihung von Mindestmaßen und wurden deshalb aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Falschparker können nicht Planungsmaßstab sein.

3. *Ist geprüft worden, ob eine Verringerung der Fahrbahnbreite auf insgesamt 850 cm bei einer nach meiner Kenntnis der StVO zulässigen Mindestbreite eines Angebotsstreifens von 125 cm planungsrechtlich zulässig ist? Wenn sie nicht zulässig ist, warum nicht? Wenn Sie zulässig ist, würde eine derartige Planung nach Ansicht des Bezirksamtes auch den Zielstellungen der BVV (vgl. Drucksache VI-0522, Punkte 2 a), 2 b) und 2 d) gerecht werden?*

Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 1 ausgeführt, ist eine Angebotsstreifenbreite von 1,25 m inklusive 0,25 m Breitstrichmarkierung nicht anordnungsfähig und damit eine Fahrbahnbreite von 8,50 m nicht realisierbar.

Unabhängig davon wird der „Übernutzung“ des Gehweges dennoch positiv entgegengewirkt, indem die in den Gehwegunterstreifen vorhandenen Fahrradabstellanlagen zukünftig, auf Grund der neuen Bordlinie außerhalb von Parkbuchten, weiter entfernt von der Plattenbahn stehen werden.

4. *Beabsichtigen das Bezirksamt oder die Verkehrslenkung Berlin anstelle des im Bürgerbeteiligungsverfahren entwickelten und des durch frühere Beschlussfassung der BVV-Pankow bestätigten Modells des Angebotsstreifens in der Kastanienallee einen benutzungspflichtigen Radfahrstreifen einzurichten? Wenn ja, welche Folgen hätte dies für die Festsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Kastanienallee?*

Es wird beabsichtigt, bei Inkrafttreten der StVO-Novelle, die Markierung eines Radfahrstreifens zu prüfen. Auf die Breite der Radverkehrsanlage und die zulässige Höchstgeschwindigkeit hat dies keinen Einfluss.

5. *Trifft es zu, dass der Straßenquerschnitt nicht soweit verringert wurde, wie dies für die Einrichtung eines Angebotsstreifens gerade noch möglich gewesen wäre, sondern nur soweit, wie dies noch die Einrichtung eines benutzungspflichtigen Radfahrstreifens nach absehbarer Änderung der StVO ermöglichen würde?*

Nein.

6. *Wie erklärt das Bezirksamt die unterschiedlichen Maßangaben zu Fahrbahnbreite und Breite des geplanten Angebotsstreifens in der Detailzeichnung (Plan Kastanienallee\_a\_1) sowie in den Straßenquerschnitten (Pläne Kastanienallee\_a\_2, Kastanienallee\_a\_3)?*

Entsprechend der Ausführungen zu 1. wurde für den Radfahrangebotsstreifen eine Nettobreite von 1,5 m geplant, der Breitstrich wurde dabei in den Lichtraum der Straßenbahn gelegt. Nach Abstimmung zwischen der BVG und dem Planungsbüro wurde die Breitstrichmarkierung zur Hälfte in den Angebotsstreifen verschoben (dies ist im Plan a 1 in der Detailzeichnung bereits vollzogen, in den dargestellten Querschnitten noch nicht). Auf die Fahrbahnbreite hat diese Fahrstreifenaufteilung keine Auswirkungen.

Jens-Holger Kirchner